

Wasserversorgungs- reglement

9. September 1996



INHALTSVERZEICHNIS

Sachgebiet	Artikel	Seite
Abgabepflichtige	52	21
Ablesung, Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt	36	15
Abnahme	42	17
Abtrennung der Hausanschlüsse	20	11
Andere Löschanlagen	29	13
Anlagen zur Wasserverteilung	21	11
Anschlussgebühr	47	19
Aufgaben der WVGO	4	6
Ausführung	32	14
Benützung, Unterhalt	28	13
Bewilligungspflicht	14	9
Dimensionierung, Standort	37	16
Durchleitungsrechte	35	15
Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen	26	12
Eigentum, Einbau, Kostentragung, Unterhalt, Ablesung	36	15
Eigentum, Erstellung, Kostentragung	40	17
Eigentum, Kostentragung, Erstellung	28	13
Eigentum, Unterhalt und Erneuerung	31	14
Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt, Ablesung	36	15
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	51	20
Einschränkung der Wasserabgabe	15	10
Ergänzende Vorschriften	8	8
Erschliessung	7	7
Erstellung, Kostentragung	30	14
Erstellung, Kostentragung, Eigentum	28	13
Erstellung, Kostentragung, Eigentum	40	17
Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	50	20
Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen	45	18
Geltung des Reglements	13	9
Gemeindeaufgabe, öffentliche Wasserversorgung	2	6
Grundpfandrecht der Gemeinde	53	21
Grundwasserschutzzonen	9	8
Haftung bei Beschädigung	38	16
Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	24	11
Hydranten	23	11
Inkrafttreten	57	22
Installationsbewilligung	33	15
Kontrollrecht	44	18
Kostentragung, Einbau, Eigentum, Unterhalt, Ablesung	36	15
Kostentragung, Erstellung	30	14
Kostentragung, Erstellung, Eigentum	28	13
Kostentragung, Erstellung, Eigentum	40	17
Kündigung des Wasserbezugs	19	10

Sachgebiet	Artikel	Seite
Löschbeitrag	48	19
Mangelhafte Installationen	43	17
Öffentliche Leitungen	22	11
Pflicht zum Wasserbezug	11	8
Pflicht zur Wasserabgabe	10	8
Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger	16	10
Planung, Erstellung, Eigentum, Unterhalt	25	12
Planung; generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	6	7
Planung; Kataster	6	7
Rechtspflege	56	22
Revision, Störungen	39	16
Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen	27	12
Sonderfälle	13	9
Standort, Dimensionierung	37	16
Störungen, Revisionen	39	16
Technische Vorschriften	34	15
Technische Vorschriften	41	17
Übergangsbestimmung	58	22
Übertragung der Aufgabenerfüllung	3	6
Unberechtigter Wasserbezug	54	21
Unterhalt und Erneuerung, Eigentum	31	14
Unterhalt, Benützung	28	13
Unterhalt, Einbau, Kostentragung, Eigentum, Ablesung	36	15
Verjährung, Einforderung, Verzugszins	51	20
Verwendung des Wassers	12	9
Verzugszins, Einforderung, Verjährung	51	20
Vorfinanzierung, Fälligkeit, Zahlungsfrist	50	20
Wasserbezügerinnen und -bezüger	13	9
Widerhandlungen	55	21
Wiederkehrende Gebühren	49	20
Zahlungsfrist, Fälligkeit, Vorfinanzierung	50	20
Zuständiges Organ	5	7
Zweck	1	6

ABKÜRZUNGEN

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EV LMG	Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz
GO	Gemeindeordnung
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WVGO	Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Oberhofen erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
- die Wasserversorgungsgesetzgebung,
- die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG),
- die Baugesetzgebung,
- das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG),
- die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

folgendes

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser im Gemeindegebiet.

Gemeindeaufgabe;
öffentliche
Wasserversorgung

Art. 2

¹ Die öffentliche Wasserversorgung samt Hydrantenlöschschutz gemäss der Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzgebung ist eine Gemeindeaufgabe.

² Unter Vorbehalt von Art. 3 und 4 projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die Gemeinde

- a) die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung,
- b) die öffentlichen Leitungen,
- c) die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

³ Die Gemeinde stellt durch den Zivilschutz die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

⁴ Die öffentliche Wasserversorgung umfasst alle Anlagen, die der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 dienen.

Uebertragung der
Aufgabenerfüllung

Art. 3

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung zur Erfüllung vertraglich öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen übertragen.

² Mit der Uebertragung der Aufgabenerfüllung sind keine hoheitlichen Befugnisse verbunden. Insbesondere erlässt das zuständige Organ der Gemeinde die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Verfügungen. Die mit der Aufgabe Betrauten sind antragsberechtigt.

³ Die Gemeinde überwacht die Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

Aufgaben der WVGO

Art. 4

¹ Die Gemeinde überträgt der WVGO die Aufgabe, die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

² Die WVGO sorgt für eine dauernd der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

³ Die WVGO projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die Quellfassungen, die Brunnstuben, das Reservoir Allmend sowie die

tungen zu allen Reservoirs der öffentlichen Wasserversorgung nach Massgabe der generellen Wasserversorgungsplanung und des Erschließungsprogramms der Gemeinde. Die Projekte bedürfen vorgängig der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans.

⁴ Die WVGO prüft auf Anfrage der Gemeinde die Gesuche um Erteilung einer Bewilligung nach Art. 14 und stellt dem zuständigen Gemeindeorgan einen Bericht im Anhörungsverfahren zu.

⁵ Im übrigen werden die Rechte und Pflichten der WVGO in den nachfolgenden Bestimmungen und in dem zwischen der Gemeinde und der WVGO abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Zuständiges Organ

Art. 5

¹ Unter der Aufsicht der Baukommission und der Oberaufsicht des Gemeinderats obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung, ohne die Aufgaben der WVGO nach Art. 4, der Bauverwaltung.

² Der Bauverwaltung obliegen

- a) die Aufsicht über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister,
- b) die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligungen nach Art. 14, nach Anhörung der WVGO (Art. 4 Abs. 4),
- c) die Überwachung der Aufgabenerfüllung nach Art. 3 und 4,
- d) die übrigen ihr zugewiesenen Aufgaben.

³ Die Zuständigkeit für die Einforderung von Gebühren richtet sich nach Art. 51 Abs. 1.

Planung;
Generelle Wasser-
versorgungsplanung
(GWP)
Kataster

Art. 6

¹ Zwecks Festlegung der Grösse, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Anlagen erstellt die Gemeinde die GWP. Die GWP ist regelmässig nachzuführen und anzupassen, namentlich an die Ortsplanung.

² Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen ausgeschieden ist, und die Siedlungen und Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

³ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Anlagen zur Wasserverteilung einen Werkleitungsplan und führt diesen ständig nach.

Erschliessung

Art. 7

¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur grössere geschlossene Siedlungen.

Ergänzende Vorschriften **Art. 8**

¹ Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der kantonalen Bau- und Wasserversorgungsgesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.

² Als anerkannte Regeln der Technik sind die Leitsätze und Richtlinien des SVGW zu beachten.

Grundwasser-
schutzzonen

Art. 9

¹ Die EG scheidet im Einvernehmen mit der WVGO zum Schutze der Quell- und Grundwasserfassungen der Wasserversorgung die erforderlichen Grundwasserschutzzonen aus.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

³ Die Grundwasserschutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Pflicht zur Wasserabgabe **Art. 10**

¹ Im Versorgungsgebiet ist dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abzugeben. Vorbehalten bleibt Art. 15.

² Einzelne Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben keinen Anspruch auf grössere Brauchwassermengen, wenn dies mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger mitgetragen werden müssen.

³ Wasser kann auch an andere Gemeinden abgegeben werden, wenn ein Wasserlieferungsvertrag zwischen den Gemeinden besteht. Die WVGO wird vor Abschluss des Vertrags angehört.

⁴ Besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen muss nicht Rechnung getragen werden (z. B. Härte, Salzgehalt, pH-Wert, Prozesswasser).

⁵ Es wird ein Betriebsdruck gewährleistet, der bei neuen Anlagen den Anforderungen an den häuslichen Gebrauch und an den Hydrantenlöschschutz genügt. Davon ausgenommen sind einzelne hochgelegene Liegenschaften und Hydranten.

Pflicht zum Wasserbezug **Art. 11**

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der

versorgung zu beziehen. Die Bezugspflicht besteht auch für Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufweisen muss.

² Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

Verwendung des Wassers **Art. 12**

¹ Ausser in Brandfällen geht die Wasserabgabe für häusliche Zwecke allen anderen Verwendungsarten vor.

² Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERINNEN UND WASSERBEZÜGERN

Geltung des Reglements **Art. 13**

¹ Das Verhältnis zwischen der öffentlichen Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger wird durch dieses Reglement, das Gebührenreglement und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie das Wasserversorgungsreglement der WVGO geregelt.

Wasserbezügerinnen und -bezüger

² Als Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Sonderfälle

³ Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch oder Wasser für besondere Zwecke benötigen (Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen, automatische Bewässerungsanlagen u. dgl.), bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.

Bewilligungspflicht

Art. 14

¹ Einer Bewilligung der Bauverwaltung bedürfen:

- a) der Neuanschluss von Bauten und Anlagen,
- b) nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen, automatische Bewässerungsanlagen,
- c) ~~Bewässerungsanlagen~~ sanitärischen Anlagen um mindestens einen BW gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW.

² Der Bauverwaltung ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.

³ Einer Bewilligung der Bauverwaltung bedarf ferner der Bezug von Wasser für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Bauwasser).

⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Art. 15

¹ Die Bauverwaltung kann von sich aus oder auf Antrag der WVGO die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung der Wasserversorgung,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Vorausssehbare Einschränkungen und Unterbrüche sind den Wasserbezügern und Wasserbezügern rechtzeitig anzukündigen.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder auf Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen.

Pflichten der
Wasserbezügern und
Wasserbezügern
a) Haftung

Art. 16

Die Wasserbezügern und Wasserbezügern haften für allen Schaden, den ihre Anlagen zur Wasserverteilung infolge fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

b) Ableitungsverbot

Art. 17

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Bauverwaltung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

c) Handänderung

Art. 18

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) haben die bisherigen Wasserbezügern und Wasserbezügern der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden.

Kündigung des
Wasserbezugs

Art. 19

Wollen Wasserbezügern und Wasserbezügern vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so haben sie dies der Bauverwaltung drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Abtrennung der
Hausanschlüsse

Art. 20

Die Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom öffentlichen Leitungsnetz abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs,
- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Definitionen

Anlagen zur
Wasserverteilung

Art. 21

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen,
- b) die Hydrantenanlagen,
- c) die Hausanschlussleitungen,
- d) die Hausinstallationen.

Oeffentliche Leitungen

Art. 22

¹ Die Haupt- und Versorgungsleitungen der Basis- und Detailerschliessung und die Versorgungsleitungen nach Art. 7 Abs. 2 ausserhalb der Bauzone sind öffentliche Leitungen. Alle andern Leitungen sind Hausanschlussleitungen.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie nach Lage und Bemessung dem Löschschutz dienen kann.

Hydranten

Art. 23

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Hausanschlussleitungen
und Hausinstallationen

Art. 24

¹ Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Hauptwasserhahn resp. Wasserzähler.

B. Öffentliche Leitungen

Planung, Erstellung,
Eigentum, Unterhalt

Art. 25

¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

³ Die öffentlichen Leitungen mit den zugehörigen Absperrschiebern (Art. 24 Abs. 1) und die Wasserzähler verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde. Das Verbindungsstück ab öffentlicher Leitung bis und mit Absperrschieber geht nach der Erstellung entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Durchleitungsrechte,
andere
Eigentumsbeschränkungen

Art. 26

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die andern Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen
Leitungen, Bauten und
Anlagen

Art. 27

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauwerke dürfen nur bewilligt werden, wenn sie einen so grossen Abstand zu den öffentlichen Wasserverteilanlagen haben, dass diese nicht gefährdet werden.

³ Die Bauverwaltung kann im Einzelfall grössere Abstände verlangen, wenn dies die Sicherheit der Leitungen gebietet, oder ein Unterschreiten der Bauabstände oder ein Ueberbauen der Leitung bewilligen. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die

Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Erstellung, Kostentragung, Eigentum **Art. 28**

¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Sie ist Eigentümerin der Hydranten.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

³ Die Mehrkosten besonders aufwendiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung haben die Verursacherinnen und Verursacher zu tragen, namentlich die Kosten einer Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Benützung, Unterhalt

⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen, Bepflanzungen und dergleichen überdeckt werden.

⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Bauverwaltung oder der Brunnenmeister mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Gemeindekasse.

⁶ Die Bauverwaltung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die nötigen Reparaturen an den Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

Andere Löschanlagen

Art. 29

¹ Die Löschreserven in den Reservoirs sind für den Brandfall ständig bereit zu halten. Ueber die Oeffnung der Löschklappe entscheidet der zuständige Einsatzleiter der Wehrdienste.

² Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen dem zuständigen Einsatzleiter der Wehrdienste zur Verfügung.

D. Hausanschlussleitungen

Erstellung, Kostentragung **Art. 30**

¹ Die Bauverwaltung bestimmt nach Anhörung der WVGO im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung. Sie berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

² In der Regel ist eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Art. 24 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

³ Der Absperrschieber ist in der Regel direkt an der öffentlichen Leitung anzubringen.

⁴ Die Kosten der Hausanschlussleitung einschliesslich Absperrschieber und Anschlussstücke nach der öffentlichen Leitung und die Kosten der Montage der Wasserzähler sind von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu tragen, soweit nicht anders vertraglich geregelt.

⁵ Abs. 4 gilt auch für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird. Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten der Anpassung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere auch Art. 34.

Eigentum, Unterhalt und Erneuerung **Art. 31**

¹ Die Hausanschlussleitung ohne Absperrschieber nach Art. 24 Abs. 1 und ohne Wasserzähler verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

² Festgestellte Mängel sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der Bauverwaltung festgelegten Frist beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Bauverwaltung die Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

Ausführung **Art. 32**

¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger dürfen den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die WVGO oder durch Installateurinnen und Installateure, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Bewilligung der Bauverwaltung sind, erstellen lassen.

² Vor der Eindeckung der Gräben sind die Hausanschlussleitungen unter der Aufsicht der Bauverwaltung oder des Brunnenmeisters einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezügerinnen und des Wasserbezügers durch den Brunnenmeister einzumessen.

³ Die Eindeckung der Gräben ist nach den Vorschriften des SVGW auszuführen.

Installationsbewilligung

Art. 33

¹ Hausanschlussleitungen und deren Reparatur dürfen nur durch Personen ausgeführt werden, die im Besitze einer Bewilligung der Bauverwaltung sind.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Als beruflich qualifiziert gilt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateurin oder -installateur, Sanitärzeichnerin oder -zeichner, Sanitärtechnikerin oder -techniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³ Betriebe erhalten eine Bewilligung, wenn sie mindestens eine fachkundige Person im Sinne von Abs. 2 beschäftigen.

⁴ Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

⁵ Die Bewilligungsnehmerin und der Bewilligungsnehmer sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden für mindestens Fr. 3'000'000.00 pro Schadenereignis abzuschliessen.

Technische Vorschriften

Art. 34

¹ Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Art. 8).

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Durchleitungsrechte

Art. 35

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Es kann aber auch das öffentlichrechtliche Verfahren (Art. 26) zur Anwendung kommen. Die berechtigten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen die Kosten

E. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung,
Eigentum, Unterhalt,
Ablesung

Art. 36

¹ Die für die Messung des Wassers erforderlichen Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und von ihr auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger installiert. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde und werden von ihr unterhalten.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger für die Messung von Wasser eingebaut werden, das ständig zu einem wesentlichen Teil nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (z. B. Ställe, Gärtnereien, Käsereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jede Wasserbezügerin und jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Grundstücken mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

⁴ Für zusätzlich eingebaute Wasserzähler wird eine Zählermietgebühr erhoben.

⁵ Die Gemeinde lässt die Wasserzähler ablesen. Bei wiederholter Abwesenheit der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben diese den Wasserzähler selbst abzulesen und dessen Stand der zuständigen Stelle mittels der gelieferten Antwortkarte zu melden. Erfolgt keine Meldung innert 60 Tagen seit Zustellung der Antwortkarte, wird bei der Rechnungsstellung auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Bauverwaltung nimmt die Schätzung nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen vor.

Dimensionierung,
Standort

Art. 37

¹ Die Dimensionierung der Wasserzähler richtet sich nach den Leitsätzen des SVGW.

² Der Standort der Wasserzähler wird von der Bauverwaltung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bestimmt. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die von der Bauverwaltung ermächtigten Personen haben Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Haftung bei Beschädigung **Art. 38**

¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Sie haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Revision, Störungen

Art. 39

¹ Die Bauverwaltung sorgt nach Bedarf auf ihre Kosten für die Revision der Wasserzähler.

² Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel festgestellt,

so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die gesamten Aufwendungen zu tragen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

⁴ Störungen an Wasserzählern sind der Bauverwaltung sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Erstellung, Kostentragung, Eigentum **Art. 40**

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie sind Eigentümerinnen und Eigentümer der Hausinstallationen.

Technische Vorschriften **Art. 41**

¹ Bei der Erstellung, Veränderung, Erneuerung und beim Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

² Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidgenössischer Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.

Abnahme **Art. 42**

¹ Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von der Bauverwaltung abgenommen werden. Diese kann die Installationen einer Druckprobe unterziehen.

² Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die von der Installateurin oder vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen. Installateurinnen und Installateure sowie Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

Mangelhafte Installationen **Art. 43**

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Bauverwaltung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Bauverwaltung die Mängel auf ihre Kosten beheben lassen.

Art. 44

Die Bauverwaltung ist zuständig für die Kontrolle der Hausinstallationen. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. ABGABEN

Art. 45

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühr und Löschbeitrag),
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr und Zählermietgebühr),
- c) die Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung,
- d) sonstige Beiträge Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in einem separaten Gebührenreglement
 1. die Höhe der Anschlussgebühr und des Löschbeitrages,
 2. den Rahmen für die Grundgebühr, die Verbrauchsgebühr und die Zählermietgebühr;
- b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen
 1. die Anpassung der Anschlussgebühr und des Löschbeitrages an den Berner Baukostenindex,
 2. die Grundgebühr, die Verbrauchsgebühr und die Zählermietgebühr innerhalb der Gebührenrahmen,
 3. die Gebühr für Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge.

³ Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 46

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.

² Die Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

³ Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der

chen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

Anschlussgebühr

Art. 47

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden neuen Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss SVGW (Auszug im Anhang) erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung entweder bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben oder der Bauverwaltung unaufgefordert mit dem offiziellen Formular zu melden.

⁵ Zu Kontrollzwecken haben die Bauverwaltung oder die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁶ Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs von Liegenschaften, für die nachweislich Anschlussgebühren gestützt auf das Reglement über den Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Gemeinde vom 8. Februar 1965/2. Juli 1965 oder gestützt auf dieses Reglement bezahlt worden sind, kommt Abs. 3 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die Anschlussgebühr vollumfänglich zu bezahlen.

⁷ Bei Verminderung der BW oder bei Abbruch ohne Wiederaufbau erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Löschbeitrag

Art. 48

¹ Zur Finanzierung des Löscheschutzes (Erstellung oder Erweiterung von Hydranten- oder anderen öffentlichen Löscheschutzanlagen) haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, einen Löschbeitrag zu entrichten. Bei einem späteren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird der Löschbeitrag an die Anschlussgebühr angerechnet. Ueberschüsse werden nicht zurückerstattet.

² Als geschützt im Sinne dieses Reglements gelten Bauten und Anlagen bis max. 300 m Entfernung vom nächsten Hydrant oder einer andern öffentlichen Löschanlage.

³ Der Löschbeitrag wird aufgrund des effektiv umbauten Raums gemäss SIA erhoben.

⁴ Art. 47 Abs. 3 bis 7 gelten analog.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 49

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren und Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr pro Wohnung und pro Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb, einer Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser und einer Zählermietgebühr zusammen.

² Die Messung des Wassers richtet sich nach Art. 36 Abs. 5.

Fälligkeit, Vorfinanzierung,
Zahlungsfrist

Art. 50

¹ Die Anschlussgebühr wird spätestens fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers). Vorher wird gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung bei Baubeginn eine Akontozahlung erhoben. Sie wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird eine Baute oder Anlage später erstellt, wird der Beitrag mit deren Fertigstellung fällig. Für die Erhebung der Akontozahlung gilt Abs. 1 analog.

³ Die Nachgebühr bzw. die Nachzahlung auf dem Löschbeitrag wird mit der Installation der neuen BW bzw. mit der Vollendung der Um- oder Anbaute fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1 bzw. nach Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1.

⁴ Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen und Hydranten auf öffentlichen Leitungen kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der Siedlungen nach Art. 6 Abs. 2 gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren und Löschbeiträge unverzinst angerechnet.

⁵ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Als Grundlage dient der Wasserbezug des Vorjahres, für Neubauten wird der Verbrauch nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bauverwaltung geschätzt. Differenzen werden im Folgejahr korrigiert.

⁶ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung,
Verzugszins, Verjährung

Art. 51

¹ Zuständig für die Einforderung der Anschlussgebühren, der Löschbeiträge und der Nachgebühren bzw. Nachzahlungen ist die Bauverwaltung, für die wiederkehrenden Gebühren die Gemeindekasse. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren und die Löschbeiträge verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Abgabepflichtige

Art. 52

Alle Gebühren bzw. Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezügerin oder Wasserbezüger bzw. Eigentümerin oder Eigentümer der geschützten Bauten und Anlagen ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren und Löschbeiträge, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 53

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den Anschlussgebühren und Löschbeiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft nach Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 54

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Art. 55 dieses Reglements und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Widerhandlungen

Art. 55

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach Gemeindegesetz mit Busse bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 56

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Art. 57

¹ Das Reglement tritt auf den 9. September 1996 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über den Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Gemeinde vom 8. Februar 1965/2. Juli 1965 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 58.

Übergangsbestimmung

Art. 58

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

So beschlossen an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 9. September 1995

Einwohnergemeinde Oberhofen

Präsident

Gemeindeschreiber

Chr. Brönnimann

W. Bürki

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement in der Zeit vom 19. August 1996 bis 30. September 1996 öffentlich aufgelegt worden ist. Einsprachen oder Beschwerden zu diesem Reglement sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 9. September 1995

Gemeindeschreiber:

W. Bürki